

Fördergrundsätze zur Förderung der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. November 2025 -V 300 –V-412-23300-2021/020

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, L 421, S. 75) und
- b) des von der Europäischen Kommission am 24. Juni 2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und
- d) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen zum Zweck der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten mit einem zumindest nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt und der Erhöhung deren Erwerbsbeteiligung, um damit einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen und sozialen Integration dieser Personengruppe zu leisten sowie dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben, die überwiegend auf die berufliche Eingliederung von Migrantinnen und Migranten ab 25 Jahren mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt jenseits tradierter Geschlechterstereotypen ausgerichtet sind und

- die eine umfassende Erstberatung und Information von Migrantinnen und Migranten zu Fragen ihrer beruflichen Integration und der Anerkennung ihrer beruflichen Abschlüsse zum Gegenstand haben sowie gegebenenfalls an andere relevante Programme (insbesondere „WIR“, „MYTURN“ und „IQ“) verweisen und
- die eine individuelle Begleitung und Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie die Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten während des Eingliederungsprozesses in Arbeit gewährleisten und
- die darauf ausgerichtet sind, durch Netzwerkarbeit mit den für die berufliche Integration von Migrantinnen und Migranten relevanten Akteuren wie Unternehmen, Kammern und Verbänden deren berufliche Eingliederungschancen zu erhöhen und
- die eine enge Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und den privaten Arbeitsmarktdienstleistern vorsehen, um die berufliche Integration von Migrantinnen und Migranten zu befördern
- mit den Jobcentern und Agenturen für Arbeit abgestimmte Verfahren zur Erfassung von Kompetenzen und darauf basierende Integrationspläne zum Inhalt haben.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen aufgrund mehrjähriger Projekterfahrung im Bereich der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten und aktiver Mitwirkung in bestehenden Netzwerkstrukturen fachlich geeignet sein.

- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass keine Doppelstrukturen zu bereits nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Projekten in den Kreisen und kreisfreien Städten aufgebaut werden.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ausnahmefällen kann die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Im Rahmen der Projekte sind zwei Arten von Personal berücksichtigungsfähig: Projektleiter/innen und Projektmitarbeiter/innen (Beratung/Kompetenzfeststellung). Projektleiter/innen werden der Tätigkeitsklasse 3 und Projektmitarbeiter/innen der Tätigkeitsklasse 4 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP zugeordnet, sofern die jeweiligen Voraussetzungen des Erlasses erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen des Erlasses ESF-PKP für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter für mindestens die vorgesehene Tätigkeitsklasse 4 nicht vor, sind in Ausnahmefällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums Tätigkeitsklassen unterhalb der Tätigkeitsklasse 4 zulässig. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 27 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Ergänzend zu Nummer 5.3.2.1 der VV zu § 44 LHO ist im Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmung aufzunehmen: „Soweit es aufgrund der Pauschalierung der Ausgaben zu einer Überförderung kommt, kann der die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigende Teilbetrag beim Zuwendungsempfänger verbleiben und von ihm frei verwendet werden.“
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, das durch das Land zur Abwicklung der Zuwendung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.4 Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.5 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- Europäischer Rechnungshof,
 - Europäische Kommission,
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - Europäische Staatsanwaltschaft,
 - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
 - Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - ESF-Fondsverwaltung,
 - für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
 - für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.1.2 Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter www.lagus.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt.

7.1.3 Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die über Bedarf, Inhalt und Ziel des Projektes unter Berücksichtigung der Querschnittsziele sowie über konkret geplante Aktivitäten und Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des Kreises der Zielgruppe, der erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowie der Finanzierung Auskunft gibt. Für jeden zu fördernden Mitarbeitenden ist eine Aufgabenbeschreibung beizufügen, die neben der Konkretisierung der Arbeitsaufgaben auch über eine Verteilung der Arbeitszeit auf die in Nummer 2 benannten Tätigkeitscluster Auskunft gibt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt wird,
- b) ergänzend zu Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt und sich der Zuwendungsempfänger ab der zweiten Mittelanforderung in elektronischer Form über den Umfang der bisher geleisteten Einheiten der Personalkostenpauschale zu erklären hat,
- c) bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags ab der zweiten Mittelanforderung die geprüfte Erklärung nach Nummer 7.3 Buchstabe b) sowie die Restkostenpauschale in Abhängigkeit von der Personalkostenpauschale berücksichtigt wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- b) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 Buchstabe b) für die bereits abgerechneten sowie für noch nicht abgerechnete Zeiträume besteht,
- c) abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet wird, aber spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Belege zu etwaigen Drittmitteln einschließlich Nachweis des Zahlungseingangs in Kopie beizufügen sind,
- d) im Sachbericht für jeden geförderten Beschäftigten detailliert darzulegen ist, welche Tätigkeiten durch den Beschäftigten im entsprechenden Förderzeitraum ausgeführt wurden,
- e) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der ge-

währten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.